

§ 6 *Zwischenergebnis zu den Kompetenzen der Union im Bereich des Urheberrechts*

Obwohl das Urheberrecht nicht ausdrücklich im europäischen Primärrecht erwähnt wird, kann es als mittlerweile absolut herrschende Meinung angesehen werden, dass die Verträge das Urheberrecht nicht absichtlich ausgespart haben. Jedenfalls wenn man das Urheberrecht unter den Begriff des geistigen Eigentums subsumiert, kann man sich auch auf den Standpunkt stellen, dass die *Anwendbarkeit des Unionsrechts auf das Urheberrecht* nunmehr auch explizit aus den Texten der Verträge hervorgeht.

Untersucht man nun – wie es das *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung* des Art. 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 EUV verlangt – die Verträge auf Vorschriften, die Maßnahmen der Union im Bereich des Urheberrechts abdecken könnten, so wird man an mehreren Stellen fündig.

Die Kompetenz für die *gemeinsame Handelspolitik* nach Art. 207 AEUV erfasst zwar in gegenständlicher Hinsicht auch weite Teile des Urheberrechts, verleiht der Union allerdings nur eine Vertragsschlusskompetenz nach außen und kommt daher für die uns interessierende interne Rechtsetzung nicht in Betracht. Auch die *Kulturkompetenz* des Art. 167 AEUV mag angesichts der kulturellen Implikationen des Urheberrechts in gegenständlicher Hinsicht zunächst auch urheberrechtliche Maßnahmen tragen können, jedoch folgt aus dem nur ergänzenden Charakter der Kompetenz sowie dem expliziten Harmonisierungsverbot in Art. 167 Abs. 5 AEUV, dass eine Vereinheitlichung urheberrechtlicher Regeln – gleich ob durch Harmonisierung der nationalen Urheberrechte oder Schaffung eines Einheitsrechts – aufgrund dieser Vorschrift ausscheidet.

Am erfolgversprechendsten erscheint eine Stützung urheberrechtlicher Maßnahmen auf die *Binnenmarktkompetenz*. Art. 118 AEUV erlaubt die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Urheberrechts, gleich ob dieses die nationalen Urheberrechte ersetzen oder neben diese treten würde. In ersterem Falle müsste jedoch zusätzlich auf Art. 114 AEUV rekuriert werden, weil ein verdrängendes Europäisches Urheberrecht zugleich auch eine Harmonisierung der nationalen Urheberrechte bewirken würde. Im Übrigen trägt Art. 114 AEUV die Harmonisierung der nationalen Urheberrechte per Richtlinie – so wie das auch auf Art. 95 EGV zutraf und wie es die bisherige Methode der Vereinheitlichung des Urheberrechts in der Union war. Voraussetzung für ein Fruchtbarmachen

der Binnenmarktkompetenz ist aber in jedem Falle, dass das zu schaffende Europäische Urheberrecht oder die zu harmonisierenden Bereiche der nationalen Urheberrechte binnenmarktrelevante Aspekte des materiellen Urheberrechts abdecken.

Die *ergänzende Rechtsetzungsbefugnis* des Art. 352 AEUV ist nicht an den Binnenmarkt gebunden, sondern nur der Verwirklichung eines der Ziele der Union verpflichtet. Auf der Ebene der Kompetenzbegründung ist daher ein so enger Binnenmarktbezug wie für die Binnenmarktkompetenz nicht zu fordern. Allerdings kann die ergänzende Rechtsetzungsbefugnis nicht das Harmonisierungsverbot für den kulturellen Bereich nach Art. 167 Abs. 5 AEUV umgehen.

Hinsichtlich der *Ausübung* der nun identifizierten Kompetenzen der Union kommt dem *Subsidiaritätsprinzip* besondere Bedeutung zu. Es sichert hinsichtlich der Binnenmarktkompetenz, aber auch hinsichtlich der ergänzenden Rechtsetzungsbefugnis, dass die Union nur tätig wird, wenn das verfolgte Ziel nicht auch durch die Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Dies trifft sowohl auf die Schaffung von Einheitsrecht als auch auf die Harmonisierung der nationalen Urheberrechte zu, gilt jedoch wiederum nur in Bereichen des materiellen Urheberrechts, deren Vereinheitlichung den Binnenmarkt auch tatsächlich voranbringen würde.

Das *Verhältnismäßigkeitsprinzip* schränkt die Ausübung der Kompetenzen durch die Union in zweifacher Hinsicht ein. Zum einen muss die Union dasjenige Regelungsinstrument zur Anwendung bringen, das aus Sicht der Mitgliedstaaten weniger invasiv wirkt – also die Richtlinie vor der Verordnung –, jedoch nur wenn mit diesem gleich gute Resultate im Hinblick auf die Zielverwirklichung erreicht werden können. Zum anderen muss sich die Dichte einer auf Unionsebene getroffenen Regelung auf das erforderliche Maß beschränken. Einen Sonderfall stellt die Schaffung eines autonomen Regelungskörpers der Union dar, der die nationalen Regeln unberührt lässt. Ein solches Regelungssystem kann durchaus als Verordnung ausgeformt sein und eine große Detailliertheit aufweisen, stellt aber trotzdem ein milderes Mittel im Vergleich zu einer auf die mitgliedstaatliche Rechtsordnung einwirkenden Maßnahme dar.

Das *Harmonisierungsverbot* des Art. 167 Abs. 5 AEUV entfaltet für die Binnenmarktkompetenz keine Bedeutung, solange sichergestellt ist, dass deren Voraussetzungen auch wirklich vorliegen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung der Kompetenzen der Union im Bereich des Urheberrechts gibt das *weitere Prüfprogramm* für ein Europäisches Urheberrecht vor:

Zum einen müssen wir vor allem vor dem Hintergrund des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips untersuchen, ob es überhaupt einer Vereinheitlichung des Urheberrechts in der Union bedarf und – wenn ja – welches die richtige Methode der Vereinheitlichung ist. Aus der Sicht des Verhältnismäßigkeitsprinzips kann das nur diejenige sein, die – bei gleich guter Zielverwirklichung – am wenigsten weit in den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten eingreift. Konkret bedeutet das, dass wir die bisher verfolgte Richtlinientechnik der Alternative eines Europäischen Urheberrechts per Verordnung gegenüber stellen müssen.

Zum anderen müssen wir die einzelnen Bereiche des materiellen Urheberrechts auf ihre Relevanz für die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und somit für den Binnenmarkt hin untersuchen. Denn nur für diejenigen Bereiche, die einen solchen Binnenmarktbezug aufweisen, kann die Binnenmarktkompetenz nach Art. 118 und 114 AEUV fruchtbar gemacht werden.

